

Änderung der Gebührenordnung

Zweckverband Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen

Gebührenordnung

vom 04.04. 1990, zuletzt geändert am 01.03.2018

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" am 21.07.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 erhält folgenden Wortlaut:

1. Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde (45 Minuten), bei der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten pro Woche.

Geb.Nr.	Art des Unterrichts	Gebühren pro Schüler bis zum 27. Lebensjahr	
		in €	in €
		Jahresgebühr	monatlich, ohne August
1.	Klassenunterricht		
1.1	Musikgarten	231,00	21,00
1.2	Musikalische Früherziehung	308,00	28,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	308,00	28,00
1.4	Ergänzungsfach ohne Hauptfachunterricht, Vororchester, private Ensembleteilnehmer	176,00	16,00
2.	Gruppenunterricht		
2.1	Große Gruppen (ab 5 Schüler)	379,50	34,50
2.2	Kleine Gruppen (2 Schüler)	709,50	64,50
2.3	Kleine Gruppen (3 Schüler)	577,50	52,50
2.4	Kleine Gruppen (4 Schüler)	462,00	42,00
3.	Einzelunterricht		
3.1	45-Minuten-Stunde	1.248,50	113,50
3.2	30-Minuten-Stunde	836,00	76,00

2. Hat der Schüler seine Hauptwohnung nicht in einer Gemeinde, die Verbandsmitglied ist, wird ein Zuschlag von 20 v.H. auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Erfolgt die Anmeldung für einen aktiv im Verein musizierenden Schüler über einen Musik- oder Gesangsverein im Verbandsgebiet entfällt der Zuschlag.

3. Für Schüler, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 v.H. auf die Unterrichtsgebühr nach Abs. 1 erhoben.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 21.07.2022

Jörg Seibold
Verbandsvorsitzender